

**PQA zu STG 2**  
**Preparation Questions Answered**

**Ust, Verfahrensrecht, FinStrG**

**Zusatzunterlagen**

**Klausurbeispiele 28.7.2020 modifiziert**

**§ 8 KStG (aus Fachkurs Ertragsteuerrecht)**  
**(zur Immobilienüberlassung)**

**HS 2020 - 02.11.2020 Online**

Klausur AR 28.7.2020 USt 1.1. – 24 Punkte:

Frau Bruckner ist selbständig als Immobilienmaklerin tätig. Sie verfügt über eine gültige österreichische UID-Nummer. In den Jahren 2018-2019 hat sie folgende Umsätze ausgeführt (*Hinweis*: alle Beträge sind netto und wurden im jeweils angegebenen Jahr kassiert):

- Vermittlung eines Grundstücksverkaufes in Italien. Die Provision in der Höhe von € 80.000,00 erhält sie vom österreichischen Verkäufer – der K-GmbH.
- Vermittlung von Grundstücken im Inland in der Höhe von € 110.000,00. 30% dieser Provisionen erhält sie von inländischen Unternehmen, 70% von nicht-unternehmerischen Kunden.
- Im Juli 2018 erwirbt sie unter Angabe ihrer nationalen UID-Nummer ein ausschließlich elektrisch betriebenes Fahrzeug („E-Auto“) in Deutschland um € 30.000,00 mit Erstzulassung Jänner 2017 und einem Km-Stand von 1.000. Sie nutzt diese Kfz nachweislich zu 85% für unternehmerische Zwecke: Die Stromkosten betragen € 100,00 im Jahr 2018.
- Im Jahr 2019 erhält sie von einer Schweizer Privatperson € 100.000,00 für die Vermittlung eines inländischen Grundstückes.
- Sie beginnt im August 2019 mit der Vermittlung von Versicherungen und erzielt aus dieser Tätigkeit einen Jahresumsatz von € 50.000,00 von einer inländischen Versicherungsgesellschaft.
- Sie benützt im Jahr 2019 das „E-Auto“ nunmehr ausschließlich für unternehmerische Zwecke.

**Aufgabe:**

Berechnen Sie die Umsatzsteuer (und Vorsteuer) für die Jahre 2018 und 2019.

Begründen Sie Ihre Berechnung!

## Klausur AR 28.7.2020 USt 1.1. – Lösung:

*2018:*

Die Vermittlung des Grundstücks in Italien ist gem. § 3a Abs. 9 UStG in Italien steuerbar, somit nicht steuerbar in Österreich.

1

Die gesamte Vermittlung der inländischen Grundstücke in Höhe von € 110.000,00 ist gem § 3a Abs. 9 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig zu 20%. Der Leistungsempfänger ist irrelevant. USt-Schuld = € 22.000,00.

3

Es handelt sich um ein neues Fahrzeug gem. Art. 1 Abs. 8 UStG und um einen steuerbaren und steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb für das Unternehmen, Vorsteuerabzug steht zu gem. § 12 Abs 2 Z 2a UStG, da das Fahrzeug zu mind. 10% unternehmerisch genutzt wird = Vorsteuer € 6.000,00.

3

Ein Verwendungseigenverbrauch in Höhe von 15% von den Nettoanschaffungskosten (= € 30.000,0/8 Jahre/2 Halbjahresafa = € 1.875,00) + Betriebskosten = Strom € 100,00 ist als steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz gem. § 3a Abs. 1a UStG am Jahresende zu ermitteln. Berechnung € 1.975,00 x 15% = € 296,25.

3

Summe steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu 20% € 110.296,25, USt beträgt € 22.059,25 und die Vorsteuer (für das E-Auto € 6.000,00 und den Strombezug € 20,00) € 6.020,00.

3

### Anmerkung KF:

- keine Angabe Vorjahresumsatz
- falls Umsatz nicht über € 220.000,--: § 14 Abs. 1 Z 1 UStG ist anwendbar
- 1,8% V-Pauschalierung vom Gesamtumsatz nach § 17 Abs. 5 UStG (vgl Ruppe/Achatz5, § 14 Rz 19)
  - ohne unecht steuerfreie Umsätze
  - ohne nicht steuerbare Auslandsumsätze

*2019:*

Die Vermittlung der inländischen Grundstücke in Höhe von € 100.000,00 ist gem. § 3a Abs. 9 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig zu 20%.

2

Die Umsätze als Verishcerungsvertreter sind gem. § 3a Abs. 6 in Österreich steuerbar und gem. § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG unecht steuerbefreit.

2

Das E-Auto wird jetzt sowohl für pflichtige als auch unecht befreite Umsätze verwendet, daher ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG von 1/5 der Vorsteuer von € 6.000,00 vorzunehmen. Vorsteueraufteilung gem. § 12 Abs. 5 UStG = € 150.000,00 gesamt, davon 2/3 pflichtig, 1/3 unecht befreite Umsätze d.h. € 1.200,00 x 1/3 = € 400,00 negative Vorsteuerberichtigung.

5

Summe steuerbare Umsätze € 150.000,00, davon unecht befreite Umsätze € 50.000,00 und pflichtige Umsätze € 100.000,00 zu 20% = USt-Schuld € 20.000,00. Vorsteuerberichtigung + € 400,00.

2

#### Anmerkung KF: wie zu 2018

- § 14 Abs. 1 Z 1 UStG ist jedenfalls anwendbar (Umsatz VJ < 220k)
- 1,8% V-Pauschalierung vom Gesamtumsatz nach § 17 Abs. 5 UStG (vgl. Ruppe/Achatz5, § 14 Rz 19)
  - ohne unecht steuerfreie Umsätze
  - ohne nicht steuerbare Auslandsumsätze

**24**

Klausur AR 28.7.2020 USt 1.3. – 15 Punkte:

Herr Karl betreibt ein Transportunternehmen in Niederösterreich mit einem Jahresumsatz von durchschnittlich € 1.500.000,00. Er kauft im Jahr 2016 das alte Wirtshaus in seinem Heimatdorf um € 30.000,00 ohne Umsatzsteuer. Er renoviert dieses laufend mit dem Ziel, es für Wohnzwecke zu vermieten.

Herr Karl bezieht die Bauleistungen für die Renovierungen von einer tschechischen Baufirma. Während sich diese im Jahr 2017 auf € 20.000,00 belaufen, betragen sie im Jahr 2018 € 30.000,00. Es gibt weder an der Baufirma, noch an der Bauleistung Zweifel.

Ab Dezember 2018 ist das Gebäude bezugsfertig. Er inseriert dieses Objekt zu marktkonformen Konditionen im Jahr 2019 erfolglos - er findet keinen Mieter. Im Jahr 2019 bezahlt er noch Rechnungen iZm diesem Objekt in der Höhe von € 3.000,00 + 20% USt, die er auch als Vorsteuer geltend macht.

Seit dem Jahr 2016 erklärt er einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung. Den Vorsteuerabzug hat er laufend geltend gemacht. Im Dezember 2019 beschließt er, das 2018 fertiggestellte Gebäude ausschließlich für Privatzwecke zu nutzen. Das Grundstück hätte einen Marktwert von € 90.000,00.

*Hinweis:* Es handelt sich bei allen Beträgen um Nettobeträge.

***Aufgabe:***

- Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen und begründen Sie Ihre Lösung! Prüfen Sie auch den Verzicht auf allfällige Steuerbefreiungen und stellen Sie einen Günstigkeitsvergleich an.

*Variante:*

Es gibt einen verbindlichen Mietvertrag ab 12/2018. Der Mieter tritt letztendlich aber zurück und bezahlt € 1.000,00 als Entschädigung. Im Dezember 2019 beschließt Herr Karl, dieses Gebäude ausschließlich für Privatzwecke zu nutzen.

Das Grundstück hätte einen Marktwert von € 90.000,00.

- Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen und begründen Sie Ihre Lösung!

Klausur AR 28.7.2020 USt 1.3. – Lösung:

Da das Grundstück zu marktkonformen Konditionen vermietet werden soll, kann von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden

1

Bauleistungen gem. § 3a Abs. 9 UStG am Grundstücksort steuerbar und steuerpflichtig + § 19 Abs. 1 Satz 2 Übergang der Steuerschuld auf Hrn Karl mit Vorsteuerabzug.

3

Entnahme § 3 Abs. 2 UStG im Jahr 2019 + § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a unecht befreit mit dem Wiederbeschaffungspreis von € 90.000,00. Da Grundstück nicht verwendet worden ist, ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 12 iVm § 12 Abs. 11 UStG Vorsteuerberichtigung. Die Vorsteuer aus dem Jahr 2019 in Höhe von € 600,00 steht gem. § 12 Abs. 3 UStG nicht zu.

(Anmerkung KF: nicht richtig; V-Abzug steht zu und muss nach § 12 Abs. 11 später in UVA 12 berichtigt werden.)

4

Alternativ könnte bei der Entnahme auch zur Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 2 UStG optiert werden, dann entsteht eine USt-Schuld von € 18.000,00 ohne Vorsteuerberichtigung und keine Anwendung des § 12 Abs. 3 UStG. Aber nicht empfehlenswert, da um € 7.400,00 mehr Steuerlast!

Anmerkung KF:

Wird Eigenverbrauch optiert, dann kann (im Unterschied zur Optierung bei einem entgeltlichen Umsatz) bei der Optierung nach Grund und Boden und Gebäude unterschieden werden (partieller Eigenverbrauch). (Vgl. Kanduth-Kristen in B/B/KK/W, UStG 1994, 3. Auflage, § 4 Rz 143)

3

*Variante:*

Durch den Nachweis der Vermietung (auch wenn sie letztendlich nicht stattfand) wurde das Grundstück in Verwendung genommen und die Entnahme löst eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 12 iVm § 12 Abs. 10 UStG im Ausmaß von 19/20. Der Vorsteuer von € 10.000,00 (Beobachtungszeitraum beginnt 2018, 2019-2037 muss berichtigt werden) = negative Vorsteuerberichtigung € 9.500,00.

3

Anmerkung KF:

- sehe ich nicht so
- wenn auch nur geringfügigst vermietet ja, aber hier wurde laut Angabe der Vertrag mit Wirkung ex tunc aufgehoben und zog auch der Mieter nie ein
- vgl.: Ruppe/Achatz5, § 12 Rz 309 zum Beginn der Verwendung:

*„Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Gegenstand erstmals als Anlagevermögen verwendet oder genutzt wurde. Anschaffung/Herstellung allein oder bloße Verwendungsmöglichkeit genügen nach dem Wortlaut nicht. Auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges ist unerheblich. Abzustellen ist vielmehr auf die tatsächliche Inbetriebnahme oder Nutzung im Zusammenhang mit den fraglichen Umsätzen.“*

2017	19/20	3.800
2018	19/20	5.700
Summe		9.500

Entschädigung kann als echter Schadenersatz gem. UStR Rz 15 gewertet werden.

1

**15**

*Sollte das Beispiel mit Liebhaberei gem. § 1 Abs 2 LVO gelöst werden, können alternativ auch einige Punkte vergeben werden im Sinne der Rz 168 der LRL: ES kommt also darauf an, ob die Vermietung solchen Wohnraumes in der vom Vermieter konkret gewählten Bewirtschaftungsart geeignet ist, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes einen Überschuss zu erwirtschaften (VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082; VwGH 23.9.2010, 2006/15/0318). Wenn nicht, unterliegen die aus einer solchen Vermietung erzielten Umsätze nach § 28 Abs. 5 Z 4 UStG 1994 und § 2 Abs 5 Z 2 UStG 1994 iVm § 1 Abs 2 Z 3 LVO und § 6 LVO nicht der Umsatzsteuer und ein Vorsteuerabzug steht nicht zu. In unionsrechtskonformer Interpretation ist eine als Liebhaberei beurteilte verlustträchtige Wohnraumvermietung **zwingend unecht steuerbefreit** (VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082).*

**Alternativ: 7**

Klausur AR 28.7.2020 USt 1.5. – 28 Punkte:

Der albanische Holzwarenerzeuger *Enver* kommt dreimal pro Jahr nach Österreich, um seine selbstgemachten Holzspielwaren auf einem Markt im freien Gelände in Wien zu verkaufen. Im Veranlagungsjahr hat er insgesamt 200 Holzspielwaren um € 50,00 pro Stück verkauft. Seine Hauptkundin ist die österreichische Spielwarenhändlerin *Karin*, die 100 Spielwaren zum Verkauf in ihrem Geschäft in Mistelbach erworben hat. Die restlichen 100 Holzspielwaren wurden an Privatpersonen aus Österreich und verschiedenen Ländern der europäischen Union veräußert, die jeweils nur ein oder zwei Holzspielzeuge kauften. Enver hat keine Rechnungen ausgestellt und jeweils den Gesamtbetrag von € 50,00 pro Stück vereinnahmt.

**Aufgabe:**

- Erläutern Sie die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen (insbesondere auch die abgabenrechtlichen Verpflichtungen, wie Erklärungspflichten, Belegerteilungspflichten etc), die sich für Enver in Österreich ergeben!
- Erläutern Sie, welche umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen sich für Karin aus dem Erwerb der Holzspielzeuge ergeben!
- Besteht für Enver die Möglichkeit einer Reduzierung der Umsatzsteuerbelastung in Österreich, wenn er Holzspielwaren auch an Privatpersonen mit Wohnsitz in Drittstaaten verkauft, die sich gerade als Touristen in Österreich aufhalten und die Spielwaren im persönlichen Reisegepäck in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.



## Klausur AR 28.7.2020 USt 1.5. – Lösung:

### Anmerkung KF:

Es stellt sich die Frage, wie die Waren vom Drittland nach Österreich gelangt sind. Wo wurden die Waren ins Gemeinschaftsgebiet eingeführt? Liegt eine Einfuhr im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3 UStG samt Vorsteuer nach § 12 Abs. 1 Z 2 UStG oder ein igVerbringen (besteuert mit igE samt Vorsteuerabzug) vor?

### Beginn Musterlösung:

Obwohl sein Jahresumsatz unter € 30.000,00 liegt, kann Enver kein Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG sein, weil er sein Unternehmen nicht im Inland, sondern im Ausland (Drittland Albanien) betreibt. Die Lieferungen sind daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig (ruhende Lieferung nach § 3 Abs 7 UStG). Die Umsatzsteuer ist aus dem vereinnahmten Entgelt herauszurechnen. (€ 10.000,00: 1,2 = € 8.333,33 Bemessungsgrundlage).

4

Enver hat sich beim gemäß § 17 AVOG zuständigen Finanzamt Graz-Stadt zur Umsatzsteuer registrieren zu lassen und muss, weil er weder Sitz noch Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet hat und es bei den Umsätzen an Private zu keiner Haftung nach § 27 Abs 4 UStG kommt, gemäß § 27 Abs 7 UStG einen Fiskalvertreter aus dem in Zustellungsbevollmächtigter sein muss, namhaft machen.

4

Er muss weiters eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Umsatzsteuervoranmeldungen muss er nur abgeben, wenn die Vorauszahlungen nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, wobei der Voranmeldungs- und Vorauszahlungszeitraum bei Enver grundsätzlich das Kalendervierteljahr ist.

3

Grundsätzlich hat Enver keine Belegerteilungspflicht (so genannte „Kalte Hände Regelung“).

*Karin* kann mangels ordnungsmäßiger Rechnungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen. *Enver* ist jedoch gemäß § 11 Abs 1 zweiter Satz UStG verpflichtet, für die Lieferungen an *Karin* Rechnungen auszustellen. *Karin* könnte dies jedoch nur im Zivilrechtsweg einklagen (Rz 1503 UStR).

4

Da Enver weder Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch Betriebsstätte im Inland hat, haftet Karin gem. § 27 Abs 4 UStG für die im Inland steuerpflichtigen Lieferungen an sie. Sie hat die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und auf Rechnung des Enver das für diesen zuständige Finanzamt (FA Graz-Stadt) abzuführen. Kommt sie ihrer Verpflichtung nicht nach, haftet sie für den dadurch entstandenen Steuerausfall.

4

Gemäß § 7 (1) Z 3 UStG hat Enver für Verkäufe an Privatpersonen, die die Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittland ausführen, unter folgenden weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit, den Umsatz als steuerfreie Ausfuhrlieferung zu behandeln:

1. Diese Privatpersonen haben keinen Wohnsitz im EU-Gemeinschaftsgebiet;
2. Die Ausfuhr erfolgt binnen 3 Monaten nach der Lieferung;
3. Der Gesamtbetrag der Rechnung für die gelieferten Gegenstände übersteigt jeweils € 75,00.

Anmerkung KF:

- Laut Angabe 1 oder 2 Stück
  - 1 Stück = € 50,--
  - 2 Stück = € 75,--
- bei 1 Stück steht Steuerbefreiung nicht zu

Gemäß § 7 (1) Z 3 UStG hat Enver für Verkäufe an Privatpersonen, die die Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittland ausführen, unter folgenden weiteren Enver muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen gem. § 7 (1) letzter Satz UStG buchmäßig nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere den Nachweis des Wohnsitzes der Abnehmer durch einen Reisepass oder ein sonstiges Grenzübertrittsdocument (bzw. eine Kopie davon). Des Weiteren muss Enver gem. § 7 (4) UStG einen Ausfuhrnachweis erbringen. Das ist entweder das vom Ausgangszollamt abgestempelte Formular U 34 oder eine vom Ausgangszollamt abgestempelte Rechnung, die den Vorschriften des § 11 UStG genügt (vgl. UStR Rz 1098).

Anmerkung KF:

Aktuell wurde zu § 27 Abs. 7 UStG keine Verordnung erlassen, weshalb die Verpflichtung für den Fiskalvertreter (bei Nicht-RC und keinem § 27/4) gegenüber allen Drittländern besteht.

8

28

Klausur AR 28.7.2020 FinStr 3. – 30 Punkte:

**3.**

Der Lebensmittelhändler Flach ist immer knapp bei Kasse. Dies liegt vor allem daran, dass er das verdiente Geld sofort in neue Vorräte für seinen boomenden Bio-Lebensmittelhandel investiert und für überdurchschnittlich hohe Privatentnahmen verwendet. Daher bleibt Herrn Flach kein Geld zur Begleichung seiner Abgabenverpflichtungen übrig. Seit Jahren stottert er seine Steuern in Form von Stundungs- und Ratenansuchen ab. Am 5.5.2019 wird die Einkommensteuer für 2017 mit € 50.000,00 veranlagt und Herrn Flach zugestellt. Mit gleicher Post wird die Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre mit € 54.500,00 zugestellt; die erste VZ wird somit am 15.8.2019 fällig. Die Vorauszahlungen für 2017 betragen € 0,00 - auf Grund eines Herabsetzungsantrages, welches Flach gemeinsam mit seinem Steuerberater Schnell-Bauernschlau konzipiert hat.

Schnell-Bauernschlau verfügt über ein vorgefertigtes Muster für Zahlungserleichterungsansuchen, das er für seine Klienten entworfen hat und welches er standardmäßig schon seit Jahren verwendet. Eine Besprechung mit seinem Kunden erübrigt sich somit. Am 10.5.2019 ergeht folgendes Schreiben an die Finanz:

*"Im Namen und Auftrag unseres Mandanten beantragen wir sowohl Stundung als auch Ratenanzahlung betreffend die Einkommensteuer 2017. Es liegt eine wesentliche Härte vor, weil ein großer Kunde unseres Mandanten derzeit nicht zahlen kann. Die Einbringlichkeit der Abgabe ist jedoch gesichert, weil die Forderung mittels Kreditschutzversicherung abgesichert ist".*

Ein zweites Schreiben von der Kanzlei mit gleichem Datum ist mit Herrn Flach abgesprochen:

*"Im Namen und Auftrag beantragen wir die Herabsetzung der Einkommensteuer für 2019 und Folgejahre auf € 1.000,00, weil auf Grund der hohen Abschreibungen auf Investitionen und Kosten mit laufenden Gewinnen derzeit nicht zu rechnen ist".*

Das Finanzamt gewährt am 20.5.2019 sowohl das Stundungs-, als auch das Ratenansuchen. Die Einkommensteuervorauszahlung wird antragsgemäß mit € 1.000,00 festgesetzt.

Flach kauft wie üblich Vorräte für seine großen Kunden "Billig" und "Sparefroh" Er muss eine Vorfinanzierung von fast einem Jahr tätigen. Seine Hausbank verliert darauf hin das Vertrauen und sperrt alle Kreditkonten. Flach bleibt nichts anderes über als das Insolvenzverfahren - trotz hoher Umsatz- und Gewinnzuwächse - wegen Zahlungsunfähigkeit zu eröffnen. Der Insolvenzantrag ist mit 3.9.2019 datiert.

***Aufgabe:***

Beurteilen Sie den Sachverhalt umfassend aus Sicht des Finanzstrafgesetzes aus Sicht des Lebensmittelhändlers Flach.

Argumentieren Sie mit den gesetzlichen Grundlagen aus dem Finanzstrafgesetz und der Bundesabgabenordnung und den materiellen Steuergesetzen! Stellen Sie auch den Strafraum fest.

## Klausur AR 28.7.2020 – FinStrG – Modifizierte Lösung:

### Vorbemerkungen:

- Zu lösen ist laut Fragestellung ausschließlich der Lebensmittelhändler, nicht aber der STB.
- Zu „Argumentieren“ ist mit den gesetzlichen Grundlagen aus FinStrG, BAO und materiellem Steuerrecht.

### Argumente wären also:

- § 45 EStG: materielle Vorauszahlungsverpflichtung in 4 Quartalen
- § 4 Abs. 2 a BAO: Abgabensanspruch entsteht mit Beginn KVJ, für das die VZ zu entrichten ist
- § 92 BAO: Die VZ sind bescheidmäßig festzusetzen
- § 33 Abs. 3 a FinStrG: die Verkürzung ist mit der bescheidmäßigen Festsetzung der VZ bewirkt

5

Anmerkung: Die ESt ist nicht vom Prüfungsgebiet der Klausur AR 2 umfasst.

Hier sind 2 Sachverhalte zu untersuchen:

### § 33 Abs. 1 FinStrG: Verkürzung der Vorauszahlung (falls wirklich verkürzt – siehe Anmerkung)

- Objektive Tatseite
  - Tathandlung: Bewirken einer Abgabenverkürzung: ✓ hier gegeben und zwar nach § 33 Abs. 3 a FinStrG mit Festsetzung der neuen falschen VZ
  - Tatmodalität: Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitsverpflichtung: ✓ hier gegeben, weil unwahre Angaben zum voraussichtlichen Einkommen gemacht wurden
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: ✓ hier gegeben, weil Flach ernstlich für möglich hielt, dass die Angaben falsch sind und es ihm geradezu darauf ankam, den Erfolg zu erzielen
- § 33 Abs. 5 FinStrG: Strafraum bis zu 200%
  - § 23 Abs. 2 FinStrG: Die gedachte *vorübergehende* Verkürzung ist nur bei der Strafbemessung als Milderungsgrund zu berücksichtigen.
- § 53 FinStrG: keine Gerichtszuständigkeit

Anmerkung: Es wird in der Angabe die Gewinnermittlungsart nicht angeführt; es wäre theoretisch auch möglich, dass die Vorratseinkäufe für Kunden bei einem § 4 Abs. 3 Rechner zu Betriebsausgaben infolge Verausgabung führen, während die Handelsketten das Zahlungsziel in Anspruch nehmen und noch keine Betriebseinnahmen verzeichnet werden.

15

### § 50 FinStrG: Erwirken einer ungerechtfertigten Zahlungserleichterung

Laut Angabe weiß der Lebensmittelhändler nichts von dem Zahlungserleichterungsansuchen. Aus diesem Grund kann er nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die „Tat“ ist mit der bescheidmäßigen Festsetzung bewirkt. Rückwirkender Vorsatz ist unschädlich.

Falls man hingegen (entgegen der Angabe) davon ausgeht, dass er von dem ZE-Ansuchen wusste:

- Objektive Tatseite:
  - Erwirkung von ungerechtfertigten Zahlungserleichterungen: ✓ hier gegeben
  - Unter Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitsverpflichtung: ✓ hier gegeben, weil falsche Angaben gemacht wurden
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: ✓ - jedenfalls ernstlich für möglich gehalten, auch wenn durch STB eingebracht

- § 50 Abs. 2 FinStrG: Geldstrafe bis € 5.000,--
- § 53 Abs. 5 FinStrG: Zuständigkeit FOW niemals Gericht

10

30

#### Exkurs: Steuerberater

- § 11 FinStrG: Beitragstäter bei der Verkürzungshandlung
- § 11 BAO: haftet für die verkürzten Abgaben
  
- § 11 FinStrG: Beitragstäter bei der ungerechtfertigten Zahlungserleichterung
- § 9 Abs. 2 BAO: Haftung für Abgaben, die infolge schuldhafter Pflichtverletzung nicht eingebracht werden können (praktisch für Quotenschaden + uneinbringliche Abzugsteuern)
- § 9 Abs. 2 bezieht sich auf § 9 Abs. 1 und dort wird von „Vertreter iSv §§ 83ff“ gesprochen – das umfasst den gewillkürten Vertreter

Klausur AR 28.7.2020 FinStr 3. – Originallösung:

**3.**

Lebensmittelhändler Flach verkürzt seine Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 (Tathandlung). Er verletzt seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten, weil gemäß § 45 Abs. 4 EStG seine voraussichtliche Gewinnsituation für 2019 im Vorauszahlungszeitraum falsch dargestellt wird (Tatmodalität).

Subjektive Tatseite: Die Verkürzung wird – aus den Umständen des Einzelfalles heraus -wissentlich und willentlich vorgenommen (mehrjährige Praxis).

Wegen der zeitnahen Insolvenz kommt es zu einem Steuerausfall des Fiskus.

Von dem Stundung- und Ratenansuchen weiß der Lebensmittelhändler Flach, auch wenn er dieses nicht beauftragt hat. Über seinen steuerlichen Berater verletzt er seinerseits seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten. Die jahrelange Praxis lässt den Schluss zu, dass er die Folgen des nicht richtigen Stundungs- und Ratenansuchens (zumindest) billigend in Kauf nimmt.

Die vorsätzliche und ungerechtfertigte Erschleichung von Zahlungserleichterungen erfüllt den Tatbestand der Finanzordnungswidrigkeit gem. § 50 FinStrG. Die lex specialis des §50 FinStrG konsumiert allfällige Tatbestände der Hinterziehung gem. § 33 FinStrG oder Fahrlässigkeitsdelikte gem. § 34 FinStrG.

Die Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nimmt Herr Flach billigend in Kauf. Eine wissentliche und willentliche (erweiterter Vorsatz) Abgabenverkürzung liegt hier nicht vor, weil eine endgültige Verkürzung erst durch den Insolvenzantrag ermöglicht wird und er im Zeitpunkt der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre nicht unbedingt zwingend von einer Insolvenz seines Unternehmens ausgehen musste. Hinsichtlich der Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuer liegt damit verbunden ebenfalls eine Finanzordnungswidrigkeit- und zwar gemäß § 51 Abs. 1 lit. a FinStrG vor, zumal vom bedingten Vorsatz ausgegangen werden muss. Der Strafrahmen beträgt für jedes Delikt € 5.000,00 (§ 50 und § 51 Abs. 2 FinStrG).

## **KSt: Einlagen, Entnahmen § 8 - Angabe**

Beurteilen Sie nachstehende Geschäftsfälle hinsichtlich ihrer ertragsteuerlichen Behandlung. Im Falle von ausländischen Sachverhalten nehmen Sie an, dass die ausländische Rechtslage der österreichischen Rechtslage entspricht.

### **a) Einlagen**

An der AB-GmbH sind die natürlichen Personen A und B zu jeweils 50% beteiligt.

A: A legt am 7.7.2017 ein unbebautes Grundstück gegen Kapitalerhöhung in die AB-GmbH ein, welches er durch Erbschaft erworben hat und sich seit 1960 im Familienbesitz befand.

B: B stellt der AB-GmbH Büroräumlichkeiten in seinem privaten Wohnhaus unentgeltlich zur Verfügung. Als fremdübliche Miete könnten monatlich € 1.500 verrechnet werden.

### **b) Verkauf Grundstück, GF-Bezug**

Herr A verkauft am 17.7.2017 sein im Jahr 2010 um € 250.000,00 angeschafftes, im Privatvermögen gehaltenes Grundstück (Verkehrswert und Teilwert € 300.000,00) um € 300.000,00 an die B-GmbH, an der er zu 25% beteiligt. Außerdem erhält er für die Geschäftsführung der B-GmbH eine Vergütung von € 42.000,00 (angemessen wären € 50.000,00).

### **c) Forderungsverzicht**

Die A-GmbH ist 100%iger Gesellschafter der B-GmbH und hat dieser im Jahr 2010 einen Kredit iHv 100.000 gewährt. Aufgrund der finanziellen Situation der B-GmbH hat die A-GmbH die Forderung im Jahr 2017 auf 60.000 abgewertet. Im Jahr 2018 verzichtet die A-GmbH auf die ansonsten im Ausmaß von € 60.000,-- noch werthaltige Forderung zur Gänze.

Wie ändert sich Ihre Beurteilung, wenn statt der A-GmbH die natürliche Person A das Darlehen und die Einlage tätigt?

### **d) GF-Bezug**

Herr H ist Geschäftsführer der G-GmbH, an der er zu 50% beteiligt ist. Im Jahr 2016 hat H GF-Bezüge iHv € 68.000,00 empfangen. Im Juli 2018 wird bei der G-GmbH eine Betriebsprüfung u.a. betreffend das Jahr 2016 durchgeführt. Dabei stellt sich heraus, dass ein angemessener Geschäftsführerbezug lediglich € 40.000,00 ausmachen würde.

### **e) Verrechnungskonto Gesellschafter**

Karl ist 100%iger Gesellschafter sowie Alleingeschäftsführer der K Holding GmbH, welche wiederum 100%ige Gesellschafterin der K Bauträger GmbH ist. Die K Bauträger GmbH verrechnete in den Jahren 2014-2016 an Karl fremdübliche Bauleistungen für die Errichtung seines Eigenheims in Graz. Unter anderem aufgrund dieser Rechnungslegungen weist das Verrechnungskonto von Karl per 31.12.2015 einen Saldo iHv € 3.500.000,-- auf. Der jeweils aushaftende Saldo des Verrechnungskontos wurde in allen Jahren von der Gesellschaft mit 3% verzinst. Ein schriftlicher Darlehensvertrag liegt nicht vor. Karl verfügt über eine ausgezeichnete Bonität, hat sehr hohe Ersparnisse und ein sehr stabiles



Einkommen und hat im Jahr 2015 Rückzahlungen iHv € 1.000.000,-- und im Jahr 2016 Rückzahlungen iHv € 1.500.000,-- getätigt.

**f) Verlustabzug Mantelkauf**

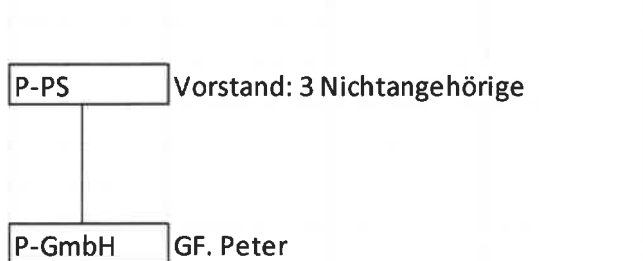
*Karl erbt* 2016 von seinem Onkel Kurt die 100%ige Beteiligung an der K-GmbH, die Möbel erzeugt. Die Geschäfte der K-GmbH laufen seit Jahren nicht gut, weshalb die Gesellschaft hohe steuerliche Verlustvorträge aus den Vorjahren hat. Daher tauscht Karl kurz darauf die Geschäftsführung der K-GmbH aus, welche daraufhin die Hälfte der Mitarbeiter kündigt, den Rest auf LKW-Fahrer umschult und die Möbelproduktion schließt und aus der K-GmbH eine Spedition macht.

Die Lage verbessert sich nicht, jedoch gelingt es Karl die K-GmbH an die M-GmbH zu verkaufen, welche die K-GmbH in der von ihr übernommenen Form weiterführt.

**g) Überlassung Luxusimmobilie**

*Peter* ist Stifter und Alleinbegünstigter der P-PS. Die P-PS wird von 3 Stiftungsvorständen vertreten und hat ihr Vermögen in die P-GmbH angelegt, welche von Peter als GF geführt wird.

*Peter (Stifter und Beg.)*



Frage 1: Warum hat die P-PS ihr Vermögen in der P-GmbH angelegt? Nennen Sie mind. 2 Gründe!

Am 1.1. 2019 erwirbt die P-GmbH eine in 1020 Wien gelegene 300m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung um € 1.500.000,-- zuzüglich 20% USt.

Frage 2: Wie behandeln Sie den Wohnungsankauf grunderwerbsteuerlich?

Die Wohnung wird ab 1.1.2019 Peter im Rahmen eines auf 5 Jahre befristeten, schriftlichen Mietvertrages um € 3.000,-- pM + USt + Betriebskosten vermietet. Vergleichbare Objekte werden am funktionsfähigen Mietmarkt um € 12,-- netto pro m<sup>2</sup> vermietet. Der Vorstand der PS wurde im Vorfeld von Peter über diesen Geschäftsfall unterrichtet und war mit diesem inclusive der geringfügigen Unterpreisigkeit einverstanden. Peter und der Vorstand gehen von einer durchschnittlichen Wertsteigerung der EW von ca. 5% pa aus.

Frage 3: Nehmen Sie eine ertragsteuerliche Würdigung des Sachverhaltes auf Basis der Rechtsgrundlagen und allenfalls der Auslegung der Gesetze durch Richtlinien und Erlässe bei der P-GmbH vor! Beschränken Sie sich bei dieser und den anderen Fragen auf die Wirkungen von 1 ganzen Jahr, nämlich 2019.

Frage 4: Ertragsteuerliche Würdigung des Sachverhaltes bei der Privatstiftung

Frage 5: Ertragsteuerliche Würdigung des Sachverhaltes bei Peter

Frage 6: Nehmen Sie eine umsatzsteuerliche Würdigung des Sachverhaltes auf Basis der Rechtsgrundlagen und allenfalls der Auslegung der Gesetze durch Richtlinien und Erlässe vor!

Frage 7: Prüfen Sie den Vorgang aus finanzstrafrechtlicher Sicht!

**h) Einlage Forderung, Sanierungsgewinn – Klausur AR 15.10.2013 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 17

**i) Laufende Besteuerung Kapitalgesellschaft – Klausur AR 12.10.2016 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 56

**j) Bilanzberichtigung, vA, lfr RSt – Klausur AR 19.4.2017 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 65

**k) Diverse Sachverhalte – Klausur AR 17.10.2019 K 1.3.**

Siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 96

## **KSt: Einlagen, Entnahmen § 8 – Lösungen:**

### **a) Einlagen**

- § 8 Abs. 1 KStG
- § 6 Z 14 lit a u. b EStG
- § 30 Abs. 1 EStG
- § 30 Abs. 4 EStG
- KStR 2013 Rz 501

A:

Die Einlage in eine Kapitalgesellschaft gilt als Tausch, soweit nicht das UmgrStG Anwendung findet. Es liegt somit eine private Grundstücksveräußerung vor. Da es sich um Altbestand handelt, können die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden und betragen 86% des Verkaufserlöses. Weiters erhöhen sich dadurch die Anschaffungskosten an der AB-GmbH. Der Einlagevorgang ist steuerneutral zu behandeln, wobei sich das Evidenzkonto der Außenfinanzierung gem. § 4 Abs. 12 EStG entsprechend erhöht.

B:

Die zur Verfügung gestellten Büroräumlichkeiten sind als Nutzungseinlage zu bewerten. Diese stellt bei der Körperschaft keine Einlage dar und führt daher auch beim Gesellschafter nicht zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes.

### **b) Verkauf Grundstück, GF-Bezug**

- § 8 Abs. 1
- § 6 Z 14 lit b EStG
- § 30 Abs. 1 EStG

Geschäftsbeziehungen zwischen A und B-GmbH sind anzuerkennen, soweit sie als fremdüblich anerkannt werden können. Daher stellt der Verkauf um € 300.000,00 eine Veräußerung dar. A tätigt mit dem Verkauf eine private Grundstücksveräußerung. Steuerpflichtig ist die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, also € 50.000,00.

Der GF-Bezug ist grundsätzlich anzuerkennen, wobei hier die B-GmbH aus nicht fremdüblichen Gründen (aufgrund der Ersparnis von € 8.000,00) gegenüber A bereichert wird. Es könnte daher eine Nutzungseinlage von A erwogen werden. Da aber Arbeit kein einlagefähiges Wirtschaftsgut ist, bleibt es bei der Anerkennung der gezahlten € 42.000,00.

### **c) Forderungsverzicht**

§ 8 Abs. 1 S3  
§ 4 Abs. 12 EStG

Der werthaltige Teil der Forderung iHv 60.000 gilt bei der B-GmbH als steuerneutrale Einlage. Der nicht werthaltige Teil iHv 40.000 führt aufgrund des Verzichts zu einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme bei der B-GmbH.

§ 4 Abs. 12 Z 3 EStG: Evi-AF + 60.000

§ 4 Abs. 12 Z 4 EStG: Evi-IF abhängig von unternehmensrechtlicher Behandlung der Einlage

stl. AK: + 60.000

#### **d) GF-Bezug**

- § 8 Abs. 2

Aufgrund der Nahebeziehung zwischen H und der G-GmbH und der mangelnden Fremdüblichkeit liegt bezüglich des unangemessenen Teils iHv € 28.000,00 eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dieser Betrag stellt keine Betriebsausgabe, sondern Einkommensverwendung dar. Der steuerliche Gewinn ist um diese € 28.000,00 zu erhöhen. Mittels Haftungsbescheid kann die G-GmbH zur Zahlung der KESt auf die verdeckte Ausschüttung iHv € 28.000,00 herangezogen werden.

#### **e) Verrechnungskonto Gesellschafter**

- § 8 Abs. 2 ausgelegt durch Rz. 969 KStR 2013: Eine verdeckte Ausschüttung kann nur vorliegen, wenn eine Rückzahlung von Karl nicht gewollt oder nicht zu erwarten war. Die Uneinbringlichkeit ist absehbar, wenn Karl zB über keine ausreichende Bonität verfügt. Da dies im Fall von Karl absolut nicht vorliegt, da die Bonität jederzeit gegeben war und die Ernstlichkeit der Rückzahlungsabsicht gegeben war, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

#### **f) Verlustabzug Mantelkauf**

- § 8 Abs. 4 Z 2 lit c

Grundsätzlich bleiben bei der Übertragung einer Körperschaft die Verlustvorträge der übertragenden Körperschaft dieser erhalten. Die Verlustvorträge verfallen jedoch, wenn die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf).

Die Vererbung der Anteile führt zu keiner Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage. Es liegt daher kein Mantelkauf vor, und die Verlustvorträge bleiben der K-GmbH erhalten. Der Kauf durch die M-GmbH führt zwar zu einem entgeltlichen Gesellschafterwechsel, allerdings ändert sich die organisatorische und wirtschaftliche Struktur nicht. , weshalb auch weiterhin die Verlustvorträge erhalten bleiben.

#### **g) Überlassung Luxusimmobilie**

##### Frage 1: Gründe für die Anlage in P-GmbH

- § 13 Abs. 4 Z 1 KStG: qualifizierte Ersatzanschaffung
  - kein § 13 Abs. 4 Z 1 S2 KStG Missbrauchsbremse, weil zusätzliche Einzahlung, keine Anschaffung von bestehenden Anteilen
- Herstellung internationale Schachtelbeteiligung, falls Investition in solche geplant ist, weil § 10 Abs. 2 KStG nur § 7 Abs. 3 – Steuerpflichtige als Träger nennt.
- Kapitalveranlagung im Rahmen eines Betriebsvermögen statt im steuerliche Privatvermögen, um die negativen Regelungen der §§ 27, 27a, 20 etc zu vermeiden.

## Frage 2: GrESt

### Fallprüfungsschema

- § 1 Tatbestand
- §§ 4 und 5 GrEStG: Bemessung = Gegenleistung = zivilrechtlicher Preis = brutto
- § 7 Abs. 1 Z 3 Steuersatz 3,5%
- § 8 Entstehen Steuerschuld mit Verpflichtungsgeschäft
- § 9 Steuerschuldner bei zweiseitigem Rechtsgeschäft Beide
- § 11 Erhebungsform Selbstberechnung Parteienvertreter

## Frage 3: Ertragsteuerliche Beurteilung bei der P-GmbH

### Rechtsgrundlagen und deren Auslegung:

- § 8 Abs. 2 KStG
- Erlass BMF-010216/0002-IV/6/2019 vom 17.4.2019 Info Anteilshaber Immobilien
- KStR 2013 Rzz 637f Überlassung Luxusimmobilie
- KStR 2013 Rz 593: Zurechnung der Ausschüttung

Infolge der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse liegt ein Angehörigenvertrag vor, der unter Einhaltung der Kriterien der Angehörigenjudikatur zu beurteilen ist.

Die Vermietung an den Stifter ist dann anzuerkennen, wenn

- entweder ein funktionsfähiger Mietmarkt vorliegt (ein solcher ist vom Steuerzahler zu beweisen)
- oder Renditemiete (3% - 5%) bezahlt wird.

Eine etwaige Differenz zwischen tatsächlicher Miete und Markt- oder Renditemiete ist verdeckt auszuschütten.

Bei einer Eigentumswohnung wird mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass ein funktionsfähiger Mietmarkt vorliegt, weshalb die angemessene Marktmiete zur Beurteilung heranzuziehen ist.

12,00 pro m<sup>2</sup> Marktmiete  
3 600,00 Marktmiete monatlich  
43 200,00 Marktmiete jährlich

Es liegt dem entsprechend eine vA in Höhe von € 600,-- pro Monat = 7.200,-- pa netto vor. Um diesen Betrag sind die Betriebseinnahmen zu erhöhen.

§ 8 Abs. 2 ausgelegt durch KStR 2013 Rz 593: Die verdeckte Ausschüttung ist dem jeweiligen Anteilshaber, das ist die P-PS, zuzurechnen und aus diesem Grund nach § 94 Z 2 KStG steuerfrei.

## Frage 4: Ertragsteuerliche Beurteilung bei der Privatstiftung

§ 10 Abs. 1 Z 1 KStG: Steuerbefreiung für Beteiligungserträge

§ 93 Abs. 1 EStG: Abzugsteuerpflicht mit 27,5% KEST

- § 8 Abs. 2 ausgelegt durch KStR 2013 Rzz 607f: Voraussetzung für eine verdeckte Ausschüttung der Körperschaft ist eine ausdrücklich auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung.
- Aufgrund der Sachverhaltsangabe ist dies hier (konkludent) gegeben.
- Zufluss = brutto incl. USt auf die nicht verrechnete Miete

#### Frage 5: Ertragsteuerliche Beurteilung bei Peter

§ 27 Abs. 5 Z 7 EStG: Zuwendungen von PS an die Begünstigten sind steuerpflichtige Einnahmen

§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG: Bemessungsgrundlage sind die zugeflossenen Beträge + 27,5% KESt (aber auf Hundert)

§ 97 Abs. 1 EStG: Endbesteuerung

600,00 pro Monat

7 200,00 pro Jahr

2 731,03 KESt

37,9310% Steuerbelastung der Nettoausschüttung

#### Frage 6: Umsatzsteuerliche Beurteilung

- § 1 UStG: Leistungsaustausch
- § 4 UStG: Bemessungsgrundlage
- § 12 UStG: Vorsteuerabzug
- § 12 Abs. 2 Z 2 a UStG: Vorsteuerauschluss wenn überwiegend vA
- Erlass BMF-010216/0002-IV/6/2019 vom 17.4.2019 Info Anteilsinhaber Immobilien
- UStR 2013 Rz 186

Umsatzsteuerlich ist darauf abzustellen, ob ein unternehmerischer Leistungsaustausch vorliegt oder nicht. Dies wird insbesondere anhand folgender Umstände zu beurteilen sein:

- Erfüllung von Formalkriterien und Vertragsbedingungen, mit der üblicherweise ein derartiges Objekt überlassen wird (schriftlicher Mietvertrag, Kündigungsklauseln, Befristung, Indexklauseln etc)
- Höhe des Mietzinses

Liegen sowohl ein umsatzsteuerlicher LAT als auch ein Entgelt in Höhe von mehr als 50% des fremdüblichen Entgeltes vor, dann steht auch der Vorsteuerabzug zu, weil der Vorsteuerauschluss des § 12 Abs. 2 Z 2 a (Entgelt überwiegend für vA) nicht greift.

Alternativmeinung: § 12 Abs. 2 Z 2 a UStG kann hier überhaupt nicht vorliegen, wenn die Liegenschaft als Ganzes nicht ausgeschüttet wird. Mehr als die Hälfte vA bezieht sich auf das Entgelt für die Anschaffung, nicht den Mietpreis, den man verlangt.

Beurteilung des Umsatzes:

- § 1 Abs. 1 Z 1 Leistungsaustausch
- § 4 Abs. 9 UStG: vom Normalwert: hier von € 3.600,-- monatlich
- § 10 Abs. 2 Z 3 a UStG: begünstigter Steuersatz 10%
- § 21 UStG: Erhebungsform UVA + Veranlagung

Beurteilung des Vorsteuerabzuges:

- § 12 Abs. 1 UStG: Annahme: Voraussetzungen liegen vor
- § 12 Abs. 2 Z 1 UStG: dient zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken
- § 12 Abs. 2 Z 2 a UStG: Vorsteuerauschluss greift nicht
- § 12 Abs. 3 UStG: Finalität des Vorsteuerabzuges in Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen gegeben

#### Frage 7: Finanzstrafrecht

USt: Peter und P-GmbH als verantwortlicher Verband; Annahme: nach Abgabe falscher U1 + Veranlagung

§ 33 Abs. 1 FinStrG:

- Objektive Tatseite
  - Tathandlung: Bewirken einer Abgabenverkürzung: hier gegeben
    - Abgabenverkürzung: USt (weil Normalwert)
  - Tatmodalität: Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe einer richtigen U1: hier gegeben
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: anhand der äußeren Umstände zu beurteilen: hier gegeben

§ 33 Abs. 3 FinStrG: mit Eintritt Erfolg bei Veranl

§ 33 Abs. 5 FinStrG: Strafausmaß bis zu 200%

KESt: 3 Stiftungsvorstände + P-PS als verantwortlicher Verband

§ 33 Abs. 1 FinStrG:

- Objektive Tatseite
  - Tathandlung: Bewirken einer Abgabenverkürzung: hier gegeben
    - Abgabenverkürzung: KESt
  - Tatmodalität: Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe von richtigen Kapitalertragsteueranmeldungen iSv § 96 Abs. 3 EStG: hier gegeben
- Subjektive Tatseite: Vorsatz: anhand der äußeren Umstände zu beurteilen: hier gegeben

§ 11 FinStrG: nicht nur der Täter, sondern alle an der Tat beteiligte: 3 Vorstände, Peter

- § 11 BAO. Die Stiftungsvorstände haften für die KESt.

§ 33 Abs. 3 FinStrG: mit Eintritt Erfolg am jeweiligen Fälligkeitstag der KESt

§ 33 Abs. 5 FinStrG: Strafausmaß bis zu 200%

**h) Einlage Forderung, Sanierungsgewinn – Klausur AR 15.10.2013 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 17

**i) Laufende Besteuerung Kapitalgesellschaft – Klausur AR 12.10.2016 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 56

**j) Bilanzberichtigung, vA, lfr RSt – Klausur AR 19.4.2017 K 4.1.**

siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 65

**k) Diverse Sachverhalte – Klausur AR 17.10.2019 K 1.3.**

Siehe Klausurbeispielsammlung KSt / Seite 96